

Berg



Steuerberatungsgesellschaft mbH



Impulsinformationen

Steuern und Pflegedienste

Ausgabe: Mai 2009

Berg Steuerberatungsgesellschaft mbH
Nicolaistraße 11
12247 Berlin

Tel.: 030 / 76 71 57 - 0
Fax.: 030 / 76 71 57 79

Mail: info@steuerbuero-berg.de
info@bus-stb-gmbh.de

Web: www.steuerbuero-berg.de
www.bus-stb-gmbh.de

Umsatzsteuer - neu geregelt

Für Pflegedienst gelten ab 01.01.2009 neue gesetzliche Regelungen zur Umsatzsteuer. Diese beinhalten weitere Steuerbefreiungstatbestände, Erleichterungen im Nachweis darüber aber auch neue Fragestellungen (eben keineswegs Rechtssicherheit).

Quelle: Jahressteuergesetz vom 19.12.2008, veröffentlicht im Bundesanzeiger zu Bonn am 24. Dezember 2008 Nr. 63, Artikel 7 „Änderungen des Umsatzsteuergesetzes“

Weitere Informationen: Unser Beitrag in der Zeitschrift **Häusliche Pflege Ausgabe April 2009**

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Der § 4 Nr. 16e Umsatzsteuergesetz (UStG) entfällt. Dafür gelten die Vorschriften des § 16 UStG mit den neuen Buchstaben a bis k.
- Durch Verträge mit den Kranken- und Pflegekassen wird der Pflegedienst zu einer begünstigten Einrichtung mit sozialem Charakter, unabhängig von der Rechtsform (GmbH, Verein, Personengesellschaft, Einzelunternehmen).
- Einbezogen in die Umsatzsteuerbefreiung werden Betreuungsleistungen - besonders wichtig in Zusammenhang mit Dienstleistungen an Bewohnern in Wohngemeinschaften.
- Der Personenkreis, an denen die Leistungen steuerfrei erbracht werden können, ist erweitert worden. Danach sind Leistungen an hilfsbedürftige (vormals nur kranke und pflegebedürftige) Personen begünstigt.
- Leistungen nach § 45b SGB XI sind speziell begünstigt. Ein Unternehmen, das Leistungen nach § 45b SGB XI per Vertrag erfüllt, ist insoweit eine begünstigte Einrichtung.
- Die Nachweispflicht wird vereinfacht, soweit Verträge mit Krankenkassen usw. vorliegen.
- Die „40% Quote“ (vormals beschrieben in § 4 Nr. 16e UStG) gilt nach wie vor als „Auffangtatbestand“/Nachweis bzw. ergänzend siehe § 4 Nr. 16 k UStG.

Unser Tipp

Die neuen Vorschriften sind im Rahmen der Harmonisierung des europäischen Rechts ergangen. Hierauf hat der deutsche Steuerbürger ein Recht (nicht nur nach der Umsetzung in deutsches Recht). Sachverhalte auch vor 2009 sollten daher nach den neuen Gesetzen behandelt werden.

Die Inhalte sind sorgfältig erarbeitet und geprüft, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Eine Haftung des Herausgebers und des Verfassers und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.